

Vereinbarung

über die Festlegung eines Eheschließungsortes auf dem Gelände der „Marina Coswig“ (Sachherrschaft Privater)

zwischen der Stadt Coswig (Anhalt)
 Am Markt 1
 06869 Coswig (Anhalt)
 Vertreten durch den Bürgermeister Herrn Axel Clauß

und der Marina Coswig
 Elbstraße 19
 06869 Coswig (Anhalt)
 Vertreten durch die Inhaberin Frau Nicole Krauthahn

1. Mit der Widmung sind folgende Rahmenbedingungen maßgeblich:
 - a) die Bestimmung als Trauungsort erfolgt befristet für ein Jahr, ab dem Zeitpunkt der Widmung. Soweit eine Verlängerung seitens der Betreiber der „Marina Coswig“ begehrt wird, ist diese Interessensbekundung spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist mitzuteilen.
 - b) Die Stadt Coswig (Anhalt) übernimmt vor der schriftlichen Terminbestätigung der Anmeldung der Eheschließung durch das Standesamt Coswig (Anhalt) keine Gewähr für die Durchführung der Trauung. Aus rechtlichen Gründen kann eine Anmeldung der Eheschließung frühestens sechs Monate vor dem Hochzeitstermin erfolgen. Vertragliche Vereinbarungen in Bezug auf den Trauungsort, die stets ausschließlich zwischen dem Brautpaar und den Betreibern der „Marina Coswig“ geschlossen werden, begründen vor der schriftlichen Terminbestätigung durch das Standesamt Coswig (Anhalt) keine Verpflichtung der Stadt Coswig (Anhalt).
 - c) Die Widmung entfällt bei einem Betreiberwechsel. Bereits beim Standesamt angemeldete Eheschließungen sind noch durchzuführen.
 - d) Die Stadt Coswig (Anhalt) hat das Recht, die Widmung des Trauungsraumes jederzeit aufzuheben.
 - e) Die Betreiber der „Marina Coswig“ haben vor der Widmung ihr Einverständnis mit der Bestimmung als Trauungsort und den hier gestellten Anforderungen schriftlich mitzuteilen.
2. Die Eheschließung muss in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die der Standesbeamtin/dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme der Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden können. Dazu gehört, dass die Einrichtung nach Art, Größe und Ausstattung der Bedeutung der Eheschließung entspricht. Eheschließungen, die den Trauungsakt der Fragwürdigkeit aussetzen oder der Lächerlichkeit preisgeben, sind stets ausgeschlossen.

3. Sogenannte „Trauungen unter freiem Himmel“ werden von der Standesbeamtin/dem Standesbeamten durchgeführt, wenn zusätzlich folgende Kriterien erfüllt sind:
 - a) in unmittelbarer räumlicher Nähe muss sich eine gewidmete Räumlichkeit (Trauungsraum) zur Verfügung stehen, so dass auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen eine Eheschließung vor Ort vorgenommen werden kann. Dieser Trauungsraum muss gegenüber den anderen Gebäuden auf dem Gelände der „Marina Coswig“ dauerhaft und baulich getrennt sein, so dass der störungsfreie Ablauf des Trauungsaktes gesichert ist. Lärmbelästigungen und Störungen, auch durch Bedienungspersonal, müssen ausgeschlossen sein. Die Einrichtung muss hierbei als geschlossene Gesellschaft kenntlich gemacht werden können.
 - b) Es muss sichergestellt werden, dass die Trauung weder optisch noch akustisch von Außenstehenden verfolgt werden kann.
 - c) In dem Trauungsraum müssen mindestens 25 Personen Platz finden. Es muss eine angemessene Zahl an Sitzplätzen vorhanden sein.
4. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Standesbeamtin/den Standesbeamten muss gewährleistet sein. Die Sicherheit der Standesamtlichen Unterlagen und die datenschutzrechtlichen Angelegenheiten dürfen nicht gefährdet werden. Es muss die ordnungsgemäße Beurkundung der Eheschließung sichergestellt sein, so dass die Standesbeamtin/der Standesbeamte ungehindert die für eine Beurkundung erforderlichen Unterschriften ordnungsgemäß leisten kann.
5. Es muss gewährleistet sein, dass während der Trauung die Standesbeamtin/der Standesbeamte über den Trauungsraum die Sachherrschaft hat und hierbei auch die Ordnungsgewalt ausüben kann (z. B. Störer hinausweisen).
6. Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist von den Betreibern der „Marina Coswig“ sicherzustellen, dass – unabhängig von wirtschaftlichen Erwägungen – jedem heiratswilligen Paar die Eheschließung auf dem besonderen Gelände mit dem angeschlossenen, gewidmeten Trauungsraum, ermöglicht wird.
7. Es muss sichergestellt werden, dass eine Trauung auch ohne anschließende Hochzeitsfeier auf dem Gelände mit dem angeschlossenen gewidmeten Trauungsraum stattfinden kann. Eine gegebenenfalls anschließende Hochzeitsfeier muss in einem anderen Raum als dem Trauungsraum stattfinden. Komplettangebote oder Vergünstigungen bei Durchführung von Trauung und Hochzeitsfeier auf dem Gelände der „Marina Coswig“ sind nicht zulässig. Eine Trennung ist strikt einzuhalten.
8. Im Vorfeld müssen Personen die Möglichkeit haben, sich den möglichen Ort der Trauung ungehindert anzusehen, auch wenn Sie nicht Gäste der „Marina Coswig“ sind.

Coswig (Anhalt), _____

Coswig (Anhalt), _____

Stadt Coswig (Anhalt)

Marina Coswig